

des sozialistischen Eigentums und für die zum Nachteil des persönlichen Eigentums übereinstimmend gesetzlich geregelt. Sozialistisches und persönliches Eigentum werden gleichermaßen mit allen rechtlichen Mitteln geschützt. Daran hat sich seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahre 1968 nichts geändert. Die bisherigen Strafrechtsänderungen sind gleichfalls für beide Eigentumskategorien in völliger Übereinstimmung erfolgt. Auch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) vom 14. Dezember 1988 geht von diesem Grundsatz aus.<sup>13</sup>

Für die rechtliche Beurteilung der Eigentumsdelikte ergeben sich einige wesentliche Änderungen, die eine weitaus differenziertere Anwendung der schweren Fälle des Diebstahls und Betrugs gemäß § 181 Abs. 1 StGB ermöglichen. Die bisher zu diesen Tatbeständen gegebenen Orientierungen verlieren mit dem Inkrafttreten des 5. StÄG nicht ihre prinzipielle Gültigkeit. Diese Straftaten sind nach der Herabsetzung der Strafuntergrenze von zwei Jahren auf ein Jahr nicht mehr schlechthin als Verbrechen zu charakterisieren. Das 5. StÄG erfordert somit weitere Überlegungen, um den Forderungen nach konsequenter und differenzierter Strafpraxis Rechnung zu tragen. Mit der Änderung der Tatbestände für die Beurteilung der schweren Fälle, deren Charakterisierung als Verbrechen, und insbesondere mit der Neuregelung des Rückfalltatbestandes (§ 44 StGB) sind künftig noch bessere Differenzierungsmöglichkeiten gegeben. Die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB erhält durch den Wegfall der Ziffer 4 der §§ 162 und 181 StGB einen neuen — dem tatsächlichen Wortsinn entsprechenden — Stellenwert.<sup>14</sup>

#### *Strafzumessungspraxis der Gerichte*

Die Strafzumessung ist im wesentlichen richtig. Sie entspricht den gegebenen Orientierungen und gewährleistet den notwendigen Schutz des persönlichen Eigentums vor kriminellen Angriffen. Die ausgesprochenen Strafen beruhen auf einer richtigen Bewertung der objektiven Schädlichkeit der Straftat und des Grades der Schuld des Täters. Sie entsprechen den Differenzierungsgrundsätzen. Die dazu vom Obersten Gericht in Leitungsdokumenten sowie in der Rechtsprechung gegebenen Hinweise führten zur weiteren Überwindung einer einseitig schadensorientierten Bewertung der Tatschwere und tragen zur Stabilisierung der Strafzumessungspraxis bei.

Die konsequente und differenzierte Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit entsprechend der unterschiedlichen Tatschwere spiegelt sich in den Entscheidungen deutlich wider. Der Anteil der ausgesprochenen Freiheitsstrafen ist seit 1984 etwa gleichbleibend. Freizeitsstrafen werden insbesondere bei erheblicher Schwere einer Reihe von Angriffen auf das persönliche Eigentum ausgesprochen, zu einem großen Teil bei Rückfalltätern.

Auf schwere Angriffe gegen das persönliche Eigentum, insbesondere Wohnungseinbrüche sowie Serien-Betrugshandlungen, reagieren die Gerichte in der gebotenen Konsequenz mit empfindlichen Strafen. Bei der Bewertung der Tatschwere werden neben der Höhe des verursachten finanziellen Schadens auch die Art und Weise der Tatbegehung, die Motivation des Täters und die über den materiellen Schaden hinausgehenden schädlichen Auswirkungen in richtigen Relationen berücksichtigt. Für die Strafzumessung bei schweren Eigentumsverbrechen sind positive Umstände der Persönlichkeitsentwicklung des Täters (bisherige gute Arbeitsleistungen, Nichtvorbestraftheit) von untergeordneter Bedeutung. Erreichen derartige Straftaten, begangen in Form von Einbruchshandlungen, auf Grund der Höhe des verursachten Schadens (§ 181 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) oder wegen der Art und Weise der Tatbegehung (§ 181 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StGB) Verbrechenscharakter, so werden unter Beachtung der Differenzierungsgrundsätze hohe Strafen ausgesprochen, die zu Recht über der für Verbrechen angedrohten Mindeststrafe liegen. Eine Überschreitung der in § 181 Abs. 1 StGB angedrohten Höchststrafe von 10 Jahren wegen besonders großer objektiver Schädlichkeit und Schuldschwere bei mehrfacher Gesetzesverletzung nach § 64 Abs. 3 StGB begründen die Gerichte entsprechend der vom Obersten Gericht gegebenen Orientierung und legen im Urteil die dafür maßgeblichen Umstände dar.

Auch bei verbrecherischen Betrugshandlungen, die eine strenge Bestrafung erfordern, werden die Differenzierungsgrundsätze nicht angewendet. Die Gerichte beachten, daß für die Bewertung der Tatschwere und für die Strafzumessung bei Danlehnerschleichung nicht formal die insgesamt erlangten Geldbeträge zusammenzurechnen sind. Mängel bei der Berechnung des in diesen Fällen bedeutsamen Schadens waren in einigen Verfahren-Anläß für eine Korrektur des Strafausspruchs.

Die Gerichte gehen in ihrer Rechtsprechung zutreffend von dem Grundsatz aus, daß konsequentes Reagieren auf wiederholt Rückfällige eine differenzierte Festlegung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit einschließt. Rückfallstraftaten sind in der Regel schwerwiegender als vergleichbare Straftaten, die von Ersttätigen begangen wurden. Die Rückfallkriminalität bei Straftaten zum Nachteil des persönlichen Eigentums ist hinsichtlich der Erscheinungsformen und der Schwere differenziert. Die Strafzumessungspraxis trägt dem Rechnung.

Gegenüber hartnäckigen Rückfalltätern, die trotz einschlägiger Vorstrafen erneut schwerwiegende Straftaten zum Nachteil persönlichen Eigentums begingen, sprechen die Gerichte Strafen aus, die deutlich über der in § 181 Abs. 1 StGB angedrohten Mindeststrafe liegen.<sup>15 14 15</sup> Diese konsequente und differenzierte Bestrafung von Rückfalltätern ist in der Rechtsprechung weiter durchzusetzen.

Probleme ergeben sich, wenn die objektive Schädlichkeit der erneuten Straftat bei wiederholt Handelnden (4- bis 8mal mit Freiheitsstrafen, z. T. einschlägig vorbestraft) gering ist. Hier überwiegen die Strafen in Höhe der Mindestgrenze. Die Differenzierung der Strafen im unteren Bereich der Eigentumsdelikte ist bei hartnäckigen (häufig vorbestraften) Rückfalltätern in nicht geringem Umfang davon bestimmt, daß Verfehlungen durch die Vorstrafen zu Vergehen qualifiziert werden, die eine Anwendung der Rückfallbestimmung (Doppelung) ausschließen. Hierbei liegen die Strafen an der untersten Grenze.<sup>16</sup>

Die Orientierungen für die Nichtanwendung einer gesetzlich begründeten Rückfallverschärfung auf der Grundlage außergewöhnlicher Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB werden überwiegend richtig umgesetzt. Dabei ist von der Würdigung aller Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters auszugehen. Art und Höhe der auszusprechenden Strafe sind auch im Falle außergewöhnlicher Strafmilderung abhängig von der konkreten Tatschwere und den für die Strafzumessung bedeutsamen Persönlichkeitsumständen. Handelt es sich bei der erneuten Straftat um einen Einbruchsdiebstahl, kommt eine Strafe ohne Freiheitsentzug grundsätzlich nicht in Betracht. Allerdings kann bei geringer Tatschwere eine Verurteilung auf Bewährung oder die Geldstrafe ausnahmsweise angewendet werden, wenn beim Täter Anhaltspunkte einer begonnenen Integration zu erkennen sind und auch die Bereitschaft des Arbeitskollektivs vorhanden ist, den weiteren Umerziehungsprozeß zu unterstützen.

Bei Eigentumsstraftaten mit geringer Tatschwere werden — abgesehen von den Fällen, in denen Rückfallbestimmungen zur Anwendung kommen mußten — überwiegend Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen. In der Regel kann auch bei größeren, noch im Vergehenbereich liegenden Schäden, die Ersttäter (z. B. mit geringer Tatintensität) verursacht haben, eine Verurteilung auf Bewährung oder auch eine Geldstrafe in Betracht kommen. Die zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung sowie zur Anwendung der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe vom Obersten Gericht ge-

13 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, des Zollgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Devisengesetzes, des Kulturgutschutzgesetzes, des Luftfahrtgesetzes und des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen (5. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335); vgl. dazu H.-J. Heusinger, in: NJ 1989, Heft 1, S. 3; S. Wittenbeck, in diesem Heft.

14 Vgl. dazu den Beitrag von L. Reuter/G. Teichler, in diesem Heft.

15 Vgl. Abscim. IV Ziff. 4 des Berichts des Präsidiums an die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 18. April 1984, a. a. O., S. 14.

16 Vgl. R. Biebl, „Differenzierte Strafzumessung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“, NJ 1984, Heft 9, S. 375 f.